

Österreich als Depositär Austria as Depositary

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten / Staatsnotariat
Federal Ministry for European and International Affairs / Treaty Office

2014



Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte: Staatsnotariat@bmeia.gv.at
For any further information please contact: Staatsnotariat@bmeia.gv.at

**Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr
(Verkehrsprotokoll)**

**Protocole d'application de la Convention alpine de 1991 dans le domaine des transports
(Protocole « Transports »)**

Luzern, 31. Oktober 2000

In-Kraft-Treten: 18. Dezember 2002, gemäß Art. 24 Abs. 2

Kundmachung: BGBl. III Nr. 234/2002 idF BGBl. III Nr. 108/2005

Registrierung:

Status: Signatare: 9; Vertragsparteien: 7

Text: BGBl. III Nr. 234/2002

Zusatz: Die Sprachversionen (deutsch, französisch, italienisch, slowenisch) der Alpenkonvention sowie sämtlicher Protokolle sind unter www.alpenkonvention.org zugänglich.

Vertragspartner:	Unterzeichnung:	Datum:	i.K. –Datum:	E/V	BGBl. III Nr.
Deutschland	31.10.2000	R: 18.09.2002	18.12.2002		234/2002
Europäische Union ¹	12.12.2006	G: 25.06.2013	25.09.2013	E	183/2013
Frankreich	31.10.2000	G: 11.07.2005	11.10.2005	E	120/2005
Italien	31.10.2000	R: 07.02.2013	07.05.2013	E	37/2013
Liechtenstein	31.10.2000	R: 11.06.2002	18.12.2002		234/2002
Monaco	31.10.2000				
Österreich	31.10.2000	R: 14.08.2002	18.12.2002		234/2002
Schweiz	31.10.2000				
Slowenien	06.08.2002	R: 28.01.2004	28.04.2004		59/2004

Erklärungen und Vorbehalte

Deutschland:

(Erklärung vom 5. Februar 2014)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung der Italienischen Republik anlässlich der Ratifikation des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) zur Kenntnis genommen und auch im Lichte der Erläuterungen der Italienischen Republik, wie im Bericht des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention PC54/A1 festgehalten und in ähnlicher Weise an die Bundesrepublik Deutschland per Verbalnote vom 30. Januar 2014 übermittelt, geprüft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass die Italienische Republik mit ihrer Erklärung nicht bezweckt, die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen des Verkehrsprotokolls auszuschließen oder zu ändern, sondern ihre Erklärung vollkommen im Einklang mit dem gesamten Artikel 11 des Verkehrsprotokolls sieht.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen versteht die Bundesrepublik Deutschland, dass die volle Geltung des Verkehrsprotokolls, insbesondere seiner Kernbestimmungen in Artikel 11 Abs. 1 und 2, durch die Erklärung der Italienischen Republik nicht angetastet werden soll und begrüßt das vorbehaltlose Inkrafttreten des Verkehrsprotokolls für die Italienische Republik.

B = Beitritt; BGBl. = Bundesgesetzblatt; E = Erklärung; G = Genehmigung; i.K. = in Kraft; N = Notifikation; R = Ratifikation; U = Unterzeichnung; V = Vorbehalt; Z = Zustimmung

Stand: 5.2.2014; erstellt: Staatsnotariat (BMeiA - Ref. I.2a)

Italien:

Italien erklärt, dass die Bestimmungen von Art. 11 des vorliegenden Protokolls nicht die Möglichkeit präjudizieren, auf italienischem Staatsgebiet Straßenbauprojekte für Fernverbindungen, einschließlich der für den Ausbau des Warenverkehrs mit den Ländern nördlich der Alpen erforderlichen Infrastrukturen, zu verwirklichen. Ebenso wird nicht präjudiziert, dass die in den Art. 3, Abs. 1, Art. 7, Abs. 1 und Art. 14 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Internalisierung der externen Kosten auf das Gemeinschaftsacquis zu beziehen sind.

Österreich:

(Erklärung vom 31. Jänner 2014)

Die Regierung der Republik Österreich hat die Erklärung der Italienischen Republik anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hinsichtlich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Verkehrsprotokoll) zur Kenntnis genommen und auch im Lichte der Erläuterungen Italiens, wie im Bericht des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention PC54/A1 festgehalten, geprüft.

Österreich hat insbesondere zur Kenntnis genommen, dass Italien mit dem ersten Satz seiner Erklärung nicht bezweckt, die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen des Verkehrsprotokolls auszuschließen oder zu ändern, sondern seine Erklärung vollkommen im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 11 sieht und nur auf den inneralpinen, nicht aber den alpenquerenden Verkehr bezieht.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen versteht Österreich, dass die volle Geltung der Kernbestimmung des Protokolls, Art. 11 Abs. 1, durch die Erklärung Italiens nicht angetastet werden soll.

Jede andere Lesart des ersten Satzes der Erklärung, die zu einer Einschränkung des vereinbarten Verzichts und damit zum möglichen Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr führen würde, hätte zur Folge, dass der erste Satz der Erklärung als unzulässiger Vorbehalt zu qualifizieren wäre.

Art. 11 Abs. 1 ist eine Kernbestimmung des Verkehrsprotokolls und ein wesentlicher Aspekt von dessen Ziel und Zweck, im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik die „Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene [...]“ (Art. 1